



Allgemeine Geschäftsbedingungen der WHW Walter Hillebrand GmbH & Co. KG (Ausgabe 08/2011)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserer Firma, insbesondere Angebote, Lieferungen, Bearbeitungen, Verträge sowie sonstige Geschäfte und Leistungen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur dann für uns bindend, wenn diese Abweichungen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und verstehen sich ab dem Geschäftssitz unserer Niederlassung, für welchen das Angebot abgegeben worden ist, im Zweifel ab 58739 Wickede (Ruhr).
2. Mitgeteilte Richtpreise sind unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot dar. Sie werden nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist.
3. Bestellungen und Aufträge des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung, welche für den Vertragsinhalt bindend ist. Gegenstand des Auftrags werden zudem auch ohne ausdrückliche Benennung die für das jeweilige Gewerk einschlägigen DIN-Normen und falls solche nicht existieren, die Standard-Normen unseres Unternehmens. Ergänzungen und Änderungen der Aufträge und Bestellungen sowie Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Mitarbeiter des Außendienstes sind hierzu nicht befugt.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Muster oder entsprechende Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich so vereinbart und hierauf in der Auftragsbestätigung gesondert Bezug genommen wird. An Zeichnungen, Abbildungen, Unterlagen und sonstigen Dokumenten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Für Auskünfte, Empfehlungen oder Ratschläge – insbesondere unserer Außendienstmitarbeiter - übernehmen wir keine Gewähr, da es ausschließlich Aufgabe des Kunden ist, die von ihm gewünschten Produkte nach ihrer Ausführungsart zu benennen.
5. Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein oder schriftlicher Bestellung mit genauen Angaben über Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichtes sind, auch wenn sie für den Kunden von Bedeutung sind, für uns unverbindlich.
6. Verfahrensänderungen, bedingt durch technischen Fortschritt oder Erfordernisse der Praxis, behalten wir uns ohne besondere Ankündigung vor, sofern nicht aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen oder Normen eine Anzeige- oder Vereinbarungspflicht explizit vorgeschrieben ist. Eine Wasserstoffentsprödung wird nur dann durchgeführt, wenn der Kunde dies incl. der Prozessparameter ausdrücklich vorgibt. Sollte hierdurch ein Schadenfall auftreten haften wir hierfür nicht.
7. Angebote, Verträge und sonstige Unterlagen die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden stehen, dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits nicht überlassen oder Dritten anderweitig zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Kunde ist hierzu von Gesetzes wegen verpflichtet. Entsprechendes gilt auch für Anlagen und Geräte sowie Räumlichkeiten, die von uns dem Kunden überlassen werden.
8. Ist es im Rahmen der Durchführung der Aufträge für den Kunden erforderlich, besondere Gerätschaften, Werkzeuge, Gestelle o.ä. zu errichten, so behalten wir uns vor, für die Beschaffung oder Errichtung derselben die hierdurch bedingten Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Es besteht hierbei Einvernehmen, dass die in diesem Zuge errichteten Gerätschaften, Werkzeuge, Gestelle o.ä. in unser Eigentum übergehen und der Kunde hieran keinerlei Rechte geltend machen kann.

9. Unsere Angebote können auch konkludent dadurch angenommen werden, dass der Kunde Ware unter Angabe der Angebotsnummer in unserem Werk anfertigt und wir diese zur Bearbeitung entgegennehmen. Wird unsere Angebotsnummer bei Anlieferung der Ware vom Kunden nicht angegeben und ist eine Zuordnung der gelieferten Artikel zum Angebot nicht möglich, gilt unser Angebot als abgelehnt. Die Anlieferung der Ware stellt dann ein neues Angebot des Kunden dar, den Auftrag auf der Grundlage der üblichen Vergütung, mindestens jedoch in Höhe der in unserem Angebot angegebenen Preise abzuschließen. Dieses Angebot des Kunden gilt dann wiederum als durch uns angenommen, wenn wir die Ware zur Bearbeitung entgegennehmen.

§ 3 Ausführung der Lieferung, Liefer- und Leistungszeit, Annahmeverzug

1. Bei von uns auf der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferterminen und –fristen, handelt es sich um unverbindliche Angaben. Sollen solche Termine verbindlich vereinbart werden, bedarf es einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unsererseits.
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der endgültigen Auftragsbestätigung beim Kunden, nicht jedoch vor Klärung aller für die Vertragsdurchführung relevanten Vertragsbestandteile, Beibringung der vom Kunden ggfs. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung/Teilzahlung.
2. Bei einer Lieferverpflichtung unsererseits, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware an die Transportperson übergeben oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, ist die Frist mit Zugang der Meldung über die Versandbereitschaft beim Kunden eingehalten. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Lieferung/Abholung übernimmt.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – wie z.B. bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten, Unterlieferanten oder den Transportpersonen eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten und stellen uns von jeglicher Haftung aus Verzugsgesichtspunkten frei. Derartige Umstände berechtigen uns, die geschuldete Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wenn die o.g. Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgender Ziffer 5. Auf die genannten Umstände können wir uns berufen, wenn wir den Kunden alsbald von der Behinderung benachrichtigen.
5. Soweit wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns mit der Leistung in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf Erstattung des Verzugschadens in Höhe von ½ % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf von uns zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Uns bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens beim Kunden offen. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen und etwaige sich hieraus für den Kunden ergebende Ansprüche setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
6. Wir haben das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen. Diese können getrennt berechnet werden.
7. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder wird der Versand der Ware auf seinen Wunsch verzögert oder zurückgestellt, so hat der Kunde beginnend einen Monat nach Eintritt des Annahmeverzuges bzw. Mitteilung seines Wunsches die uns durch die Lagerung anfallenden Lagerkosten zu bezahlen. Wir können uns zur Lagerung auch einer Spedition bedienen. Als Lagerkosten sind von dem Kunden pauschal 5 % des Auftragswertes der betroffenen Waren zu zahlen, wobei es uns

nachgelassen bleibt, höhere Lagerkosten und sonstige Schäden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind.

§ 4 Gefährübergang und Versand

1. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Ware bzw. Leistung geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir die Versendungskosten und/oder die Anlieferung der Ware übernommen haben.
2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des HGB so gilt in Abweichung zu vorstehender Ziff. 1 als vereinbart, dass die Gefahr grundsätzlich beim Kunden verbleibt, auch wenn sich die Vertragsgegenstände zur Durchführung des Auftrags bei uns befinden. In diesen Fällen ist die Haftung unsererseits für Schäden, insbesondere solche aus Beschädigung oder Verlust der Ware ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden würden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits beruhen.
3. Sollte der Kunde die Versendung der Ware durch uns wünschen, so bevollmächtigt er uns schon jetzt, in seinem Namen entsprechende Aufträge an Transportunternehmen und Spediteure zu erteilen wobei wir uns verpflichten, im Interesse des Kunden geeignete und preisgünstige Spediteure auszuwählen. Auch in diesem Fall verbleibt es bei den Gefahrtragungsregelungen zu Ziff. 1 und 2. Die durch den Versand entstehenden Kosten hat der Kunde uns separat zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass wir selbst als Spediteur tätig werden. In diesen Fällen gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung.
4. Das Abladen der Lieferung ist grundsätzlich Aufgabe des Kunden. Soweit die von uns beauftragten Spediteure oder unser Personal hierbei behilflich sind, handeln diese ausdrücklich im Auftrag des Kunden und als dessen Verrichtungsgehilfen, nicht jedoch in unserem Auftrag. Für dabei möglicherweise entstehende Schäden ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen. Der Kunde stellt uns in derartigen Fällen von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter bereits jetzt frei.
5. Auf Wunsch des Kunden, wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
6. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn dieser sich mit der Ware bzw. Leistung in Annahmeverzug befindet.

§ 5 Preise

1. Die Preise gelten rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. am Tag der Auslieferung gültiger Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt Mindermengenzuschläge zu erheben. Diese werden von uns mit dem Kunden dem Grunde und der Höhe nach bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich vereinbart. Diese Preise für die Mindermengen werden in der Regel und im Zweifel nach dem Gewicht und der Stückzahl der oberflächenbehandelten Teile berechnet.
2. Die Preise verstehen sich für verzinkungs- und veredelungsgerecht konstruierte Teile. Wir sind berechtigt, für zusätzliche und erforderliche Arbeiten Zuschläge zu berechnen. Hierzu gehören u. a. das Entfernen von hartnäckigen Verunreinigungen wie Zunder, Öl, Kohle und altem Zinküberzug sowie das Anbringen und Verschließen von Öffnungen an Hohlkörpern.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und angegebenem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Ware bzw. Leistung die Materialkosten oder die marktgängigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt in diesem Fall nur dann berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nach dem Verbraucherindex von Deutschland (Basis 2010 = 100) zwischen Bestellung und

Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonto zu leisten.
2. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht jedoch an Erfüllung Statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungsspesen.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche von ihm geltend gemacht wurden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde wegen Gegenansprüchen nur aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
4. Der Kunde kommt spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, tritt Verzug spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung ein. Verzug tritt bereits aber insbesondere vor diesem Zeitpunkt ein, wenn der Kunde nicht zu einem mit diesem ausdrücklich vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt leistet oder bereits vor diesem Zeitpunkt oder vor Fälligkeit die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert oder anderweitig zu verstehen gibt, dass er seine Leistung nicht erbringen wird.
5. Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir zudem berechtigt, die Lieferung bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Kunde kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Frist sind wir überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in diesen Fällen unberührt.
Liegen bei Vertragsschluss uns unbekannt Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Kunden spürbar beeinträchtigen, insbesondere ein Negativzeugnis eines Kreditversicherers, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die Stellung eines Insolvenzantrages, die Insolvenzeröffnung oder die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf die vertragliche Absprache mit dem Kunden angemessene Vorauszahlungen oder wahlweise Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7 Sicherungsrechte

1. Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen gegen den Kunden (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen diesen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit deren Wert die Forderung nachhaltig und mehr als 20% übersteigt.
2. An den vom dem Kunden bei uns im Rahmen der Vertragserfüllungen eingebrachten und zu bearbeitenden Gegenständen steht uns ein Werkunternehmenspfandrecht zu. Vorsorglich gilt zwischen den Parteien ein vertragliches Pfandrecht an diesen eingebrachten Gegenständen als mit Übergabe an uns vereinbart.
3. Werden dem Kunden die von uns oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Bezahlung durch den Kunden an diesen ausgeliefert, so ist mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer Forderungen überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Kunde die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich von Anwartschaftsrechten des Kunden an den uns übergebenen Gegenständen die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Vorbehaltes herbeizuführen. Entsprechendes gilt für den Rücküberweisungsanspruch des Kunden gegenüber einem Dritten, welchem er die uns übergebenen Gegenstände zuvor als Sicherheit übereignet hat.

- Gleiches gilt ebenso für die Ansprüche des Kunden aus Übersicherungen gegenüber Vorbehalts- und Sicherungseigentümern. Etwaige schon vor Übergabe an den Kunden in unserem Eigentum stehende Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher uns gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen im Eigentum unseres Unternehmens. Sollte dem Kunden selbst nur ein Anwartschaftsrecht an den Waren zustehen, tritt er dieses bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen schon jetzt die Abtretung an.
4. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Ware beim Kunden erfolgen stets für uns, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
 5. Unseren Kunden ist es grundsätzlich untersagt, unser Eigentum vor vollständiger Zahlung in ein Gebäude einzufügen, so dass es wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wird. Handelt der Kunde entgegen dieser Vereinbarung, so hat er uns einen daraus möglicherweise entstehenden Schaden bzw. Forderungsausfall zu erstatten, was insbesondere bei einer Insolvenz des Endabnehmers gilt.
 6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren wird der Kunde vor vollständiger Zahlung nicht vornehmen. Die aus einem möglichen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich unserer Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen nebst Nebenrechten (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Warenwertes mit dem Rang vor dem Rest an uns ab, bis unsere Hauptforderung aus der Lieferung beglichen ist. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen unentgeltlich für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
 7. Auf unser Verlangen hin hat der Kunde die Forderungen, die durch die Weiterverarbeitung, Weiterveräußerung oder sonstigem Rechtsgrund entstanden sind, einzeln nachzuweisen und Dritterwerbern die erfolgte Abtretung offen zu legen, mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und Forderungen einzuziehen. Wir werden hiervon keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Jede anderweitige Verfügung über die abgetretenen Forderungen, sei es durch weitere Abtretung, Verpfändung oder auf sonstige Weise, insbesondere auch im Wege einer Zession an ein Factoringunternehmen sowie die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes ist ausgeschlossen.
 8. Bei Veräußerungen unserer Ware vor Begleichung unserer hierauf bezogenen Rechnungen hat der Kunde das Eigentum an der Ware vorzubehalten und auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
 9. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Ware – sei sie im Originalzustand oder umgearbeitet – gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln bis unsere hierauf bezogenen Rechnungen vollständig gezahlt sind. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns bis zur vollständigen Bezahlung der Ware jederzeit Auskunft über den Verbleib der Ware und über die aus einer Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen.
 10. Bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum wie z.B. Pfändungsmaßnahmen wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte gegenüber Dritten durchsetzen können. Die Kosten der Benachrichtigung trägt der Kunde. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
 11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, unser Eigentum zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu

verlangen. Etwaige Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte tritt dieser bereits jetzt an uns ab. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 8 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Wir gewährleisten eine fachgerechte Oberflächenbehandlung im Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik. Soweit Deutsche Industrie-Normen (DIN) Gültigkeit haben oder im Entwurf bereits allgemein anerkannt sind, richten sich unsere Arbeiten nach diesen Bestimmungen. Bei Mustern gewährleisten wir im Übrigen lediglich eine annähernd mustergleiche Ausführungen, da bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie auf Grund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials Abweichungen nicht auszuschließen sind. Derartige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
2. Die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr begrenzt.
3. Werden Hinweise oder Anweisungen, die unsererseits zu den Waren oder zur Behandlung der Waren erteilt wurden, seitens des Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die den Original-Spezifikationen nicht entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende, substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
4. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit seitens des Kunden zu untersuchen. Offensichtliche sowie erkannte Mängel müssen uns von dem Kunden unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaige Be- und Verarbeitung schriftlich angezeigt werden. Gleichzeitig ist uns unverzüglich Gelegenheit zur Mangelbegutachtung zu ergeben. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt auch dann, wenn bei offensichtlichen oder erkannten Mängeln der Kunde unsere Ware bzw. unser Werk verarbeitet oder nutzt. Gewährleistungsansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
5. Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, der nicht Erfüllungsort ist, vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen bzw. tatsächlichen Kosten zu bezahlen sind.
6. Dem Kunden steht als Gewährleistungsanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leisten wir nach unserer Wahl zunächst Nachbesserung oder Ersatz bzw. Neulieferung. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 III BGB bzw. § 635 III BGB verbunden, sind wir berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern. Liegen zwei gescheiterte Nacherfüllungsversuche vor oder wird die Nacherfüllung von uns berechtigterweise verweigert, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Haben wir eine Teilleistung verwirklicht, so kann der Kunde vom ganzen Vertrag hierbei nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Ist die Leistung unsererseits nicht vertragsgemäß bewirkt worden, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, insbesondere es sich nur um einen geringfügigen Mangel handelt.
7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner (Kunden) zu und sind nicht abtretbar.
8. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits und/oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

- Gesundheit zwingend gehaftet wird.
9. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Auslieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Für fehlende Teile, welche in größeren Stückzahlen angeliefert werden, wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung belegt und die Stückzahl oder das Gewicht bei der Annahme gemeinsam zwischen dem Kunden und uns festgelegt wurde, da wir die Ware bei Eingang unter Vorbehalt der sachlich richtigen Angaben, Gewicht bzw. Stück und Veredelungsfähigkeit annehmen. Die Prüfung erfolgt hierbei während der Produktion.
 10. Ist die Ware bzw. Leistung für besondere Betriebsbedingungen bestimmt oder wird die Ware in besondere Stressbedingungen gebracht und sind wir hiervon nicht vorher seitens des Kunden unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Ware bzw. Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert wird oder durch den Kunden oder Dritte selbst eine Nachbesserung/Nacherfüllung versucht worden ist.
 11. Da wir die Werkstoffe der angelieferten Ware nicht kennen, ist der Kunde verpflichtet selbst zu prüfen, ob das zur galvanischen Oberflächenbehandlung angelieferte Material für eine solche Behandlung geeignet ist. Hierbei hat der Kunde insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das zu galvanisierende Material frei von Gusschutt, Formsand, Zunder, Öl, Kohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit und Farbanstrichen ist und es ferner keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen o. ä. aufweist. Vorhandene Gewinde müssen ausreichend über- bzw. unterschritten sein. Eine Gewährleistung für bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und korrosionsverhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht werden von uns nicht übernommen, sofern der Kunde seiner vorstehenden Verpflichtung zur Prüfung und Herstellung der Eignung des Materials nicht nachgekommen ist und eine etwaige Mangelhaftigkeit auf dieser Pflichtverletzung beruht. Für die Haftfestigkeit wird insbesondere dann keine Gewährleistung übernommen, wenn das Material nach der galvanischen Behandlung verformt worden ist und wenn probeverzinkte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen.
 12. Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, es sei denn, dass in besonderen Fällen eine gesonderte Hohlraumbehandlung zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründen keinerlei Gewährleistungsansprüche. Dem Kunden ist darüber hinaus bekannt, dass verzinktes Material durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet ist. Auch insoweit werden von uns keinerlei Gewährleistungsansprüche übernommen. Ebenso bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn die Ware durch die Kunden nicht sachgerecht und/oder entgegen unseren Anweisungen verpackt, gelagert oder transportiert wird. Gleiches gilt auch, wenn die Hinweise nach DIN 50960/61 nicht beachtet werden.
 13. Die Kundin hat die Mindestschichtdichten an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen. Erfolgt dies nicht, wird nach unserer festgelegten und der Kundin bekannten Hausnorm verfahren. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess sowie Versprödungsschäden am Grundmaterial wird keine Gewährleistung unsererseits übernommen. Sofern der Versand der Ware nicht durch uns übernommen wird, hat die Kundin durch geeignete Maßnahme chemische und mechanische Beschädigung der Oberfläche an der Ware zu vermeiden und zu verhindern.
 14. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen sind zwischen den Parteien abschließend und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher anderer Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Derartige Zusicherungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung durch unser Haus. Bei gesetzlichen Änderungen der Gewährleistungsfrist gegenüber den

Bestimmungen in diesen AGB gilt die entsprechende neue gesetzliche Regelung. Eine darüber hinaus gehende Garantie geben wir nicht ab.

§ 9 Rücktritt und Schadensersatz

1. Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn begründete Zweifel daran entstehen, ob der Kunde den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, insbesondere im Falle eines entsprechenden Negativzeugnisses eines Kreditversicherers. Dies gilt auch bei schuldhaft unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit betreffen, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und im Falle der Konkurseröffnung, des –antrags oder der Abweisung mangels Masse.
2. Zahlt der Kunde die fällige Anzahlung/den fälligen Vorschuss nicht oder nimmt er die ihm angebotene Ware nicht an, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, wenn wir dem Kunden zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Zahlung bzw. zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachgekommen ist oder aber die Leistung bzw. Annahme ausdrücklich verweigert hat.
3. Verlangen wir im Hinblick hierauf Schadensersatz statt der Leistung, so hat der Kunde als Schaden an uns 25 % des sich aus dem zugrundeliegenden Auftrags voraussichtlich ergebenden, ohne Abzüge zu zahlen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe dieser Pauschale eingetreten ist. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden als die Pauschale geltend zu machen. Von der Pauschale nicht umfasst sind etwaige Rechtsverfolgungskosten, die der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen separat zu erstatten hat.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Konfliktrechts der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).
2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort unserer Niederlassung, mit der das Vertrags- und Rechtsverhältnis besteht, Erfüllungsort für alle sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen. In Zweifelsfällen gilt der Ort des Hauptsitzes in 58739 Wickede (Ruhr) als Erfüllungsort.
3. Bei allen sich aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufman, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben ist, das für den Ort unserer Niederlassung zuständig ist, mit der das Vertrags- und Rechtsverhältnis besteht, im Zweifel der Ort unseres Hauptsitzes in 58739 Wickede (Ruhr). Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder durch Gesetzesänderungen werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den jeweiligen Punkt bedacht hätten. Im Zweifelsfall gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.
2. Der Kunde erhält Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten soweit dies für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist gespeichert werden.